BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2020-0.310.382

47/26Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Apothekengesetz, das Kardiotechnikergesetz und das Sanitätergesetz geändert werden (Berufsanerkennungsgesetz Gesundheit 2020)

Die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") war bis 18. Jänner 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Europäische Kommission hat im Zuge der Prüfung der von Österreich gesetzten Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU u.a. die Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2018/2161 und Nr. 2018/2282 eingeleitet. Zu den in den Mahnschreiben und den mit Gründen versehenen Stellungnahmen der Europäischen Kommission hat sich Österreich entsprechend geäußert, wobei in einigen Punkten den Argumenten der Europäischen Kommission gefolgt wurde und die entsprechenden innerstaatlichen Adaptierungen bzw. Ergänzungen in Aussicht gestellt wurden.

Die in Aussicht genommen Novelle enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- 1. Mit der vorliegenden Änderung des § 5a Abs. 1 Z 2 ÄrzteG 1998 wird der Verweis auf lit. b angepasst und damit die Regelung richtlinienkonform gestaltet.
- 2. Mit der vorliegenden Änderung des § 37 Abs. 3 Ärztegesetz 1998 wird durch den Entfall der Vorgabe, dass fremdsprachige Urkunden erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind, den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU und der Verpflichtung aus Art. 56 AEUV nachgekommen.

3. Mit der vorliegenden Änderung des § 15 Abs. 2 Musiktherapiegesetz wird durch den Entfall der Vorgabe, dass ein Formblatt zu verwenden wäre, den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU nachgekommen.

4. Mit der vorliegenden Änderung des § 3g Abs. 5 Apothekengesetz wird durch den Entfall der Vorgabe, dass die Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift und fremdsprachige Urkunden erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen sind, den Vorgaben der Richtlinie 2013/55/EU nachgekommen. Im Hinblick auf den Nachweis über die Staatsangehörigkeit gemäß § 3g Abs. 3 Z 1 entfällt das Drei-Monats-Kriterium mangels Zweckmäßigkeit.

Mit der vorliegenden Schaffung des § 11a Kardiotechnikergesetz und des § 18a Sanitätergesetz wird eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Beantragung eines partiellen Zugangs zum Beruf des kardiotechnischen Dienstes sowie zum Beruf bzw. zur Tätigkeit der Sanitäterin/des Sanitäters unter den in Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen geschaffen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Apothekengesetz, das Kardiotechnikergesetz und das Sanitätergesetz geändert werden (Berufsanerkennungsgesetz Gesundheit 2020), samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

8. Februar 2021

Rudolf Anschober Bundesminister